



# **Merkblatt für Prüfungsexperten**

## **(Geheimhaltungspflicht der Prüfungsexperten im Rahmen ihrer Tätigkeit)**

### **Mandat: Das Amt des Experten**

#### Rechtstellung und Verantwortung

Gemäss dem Leitfaden für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten erfüllen diese eine öffentliche Aufgabe und sind an gewisse Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. So haben sie insbesondere das Amtsgeheimnis, die Schweigepflicht und die Ausstandsregeln zu beachten.

### **Amtsgeheimnis (§ 51 Personalgesetz)**

#### **Grundsatz**

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sind nebenamtliche Behördenmitglieder und unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Personalgesetz (§ 51 Personalgesetz vom 27. September 1998). Das heisst: Sie unterstehen der Schweigepflicht und den Ausstandsregeln und müssen alle Dienstsachen (Informationen, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erfahren) geheim halten.

#### **Folgen bei Verletzung der Dienstpflicht**

Wird die Schweigepflicht verletzt, haftet der Staat gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Verletzung der Schweigepflicht entstehen. Der Staat kann bei vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Pflichtverletzung auf die betreffende Prüfungsexpertin bzw. den betreffenden Prüfungsexperten Rückgriff nehmen.

Januar 2010  
Ruedi Wegelin  
Berufsinpektor